Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1190

Der Bundesminister des Auswärtigen
V 7 (507) – 81.56/1

Bonn, den 25. März 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Kanada und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über die Durchführung von Manövern und anderen Übungen im Raume Soltau–Lüneburg**

Bezug: **Entschließungen des Deutschen Bundestages vom 4. Mai 1961 – Drucksachen 2146, 2699 der 3. Wahlperiode – – Drucksachen IV/238, IV/908 –**

Der 3. Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung vom 4. Mai 1961 Entschließungen angenommen, die sich mit dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Kanada und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über die Durchführung von Manövern und anderen Übungen im Raume Soltau-Lüneburg befassen.

Die Bundesregierung wurde ersucht, spätestens am 31. Dezember 1961 einen Abschlußbericht über die britisch-kanadisch-deutschen Verhandlungen sowie einen Bericht über den Stand der innerdeutschen Maßnahmen zu geben.

I. Mit dem Bezugsschreiben vom 14. Februar 1962 – Drucksache IV/238 – hatte das Auswärtige Amt für die Bundesregierung einen ausführlichen Zwischenbericht vorgelegt.

Die Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut und damit auch das Soltau-Lüneburg-Abkommen sind bisher nicht in Kraft getreten. Da das parlamentarische Verfahren in Belgien nicht abgeschlossen ist und daher die Hinterlegung der belgischen Ratifikationsurkunden in Washington und Bonn aussteht, konnten deutscherseits noch nicht die deutsche Beitrittsurkunde zum NATO-Truppenstatut und zwei weitere Ratifikationsurkunden in Washington hinterlegt werden.

II. Die in dem Zwischenbericht vom 14. Februar 1962 erwähnten Besprechungen mit der britischen und kanadischen Botschaft sind fortgeführt worden. Dabei sind eine größere Anzahl von Fragen, die insbesondere im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Ministerium des Innern aufgestellt wurden, erörtert worden. Dazu gehören beispielsweise:

1. Gewährleistung der Wochenendruhe (von samstags 12.00 Uhr bis montags 6.00 Uhr);
2. Einlegung einer Übungspause im Sommer, Beschränkung der Übungsdauer auf 8 Monate im Jahr (entsprechend der bisherigen Praxis);
3. a) Freistellen bestimmter Teilgebiete des Übungsraumes von allen Übungen für gewisse Zeit auf Ersuchen der Landesregierung,
   b) sofortiges Einstellen der Übungen bei Notständen auf Ersuchen der Landesregierung;
4. Gewährleistung der Nachtruhe;
5. Ausbildung auf den „roten" Flächen bis zur Schwadronstärke.

Zu 1.

Die Gewährleistung einer Wochenendruhe – über die in Artikel 3 Abs. 2 unter (c) und in

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg.
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 63551

Artikel 4 Abs. 4 unter (c) enthaltene Regelung für Sonntage und gewisse Feiertage hinaus — ist im Grundsatz von britisch-kanadischer Seite abgelehnt worden. Manöver im Gebiet Soltau-Lüneburg müßten zum Teil in Übereinstimmung mit anderen Übungen, die sich über Wochenenden hinaus erstrecken (z. B. solchen in Hohne), abgewickelt werden.

Zwar seien die militärischen Stellen bemüht, Übungen bis Samstagmittag zu beenden, doch ließen militärische Notwendigkeiten eine generelle Wochenendruhe von Samstagmittag bis Montagmorgen nicht zu.

Abgelehnt wurde im Grundsatz auch der Wunsch, An- und Abmärsche an Wochenenden zu vermeiden; es wurde jedoch zugesagt, daß die britischen Stellen die Truppenbewegungen an Wochenenden so gering wie möglich halten würden.

Zu 2.

Die Einlegung einer Sommerpause war bereits früher abgelehnt worden. Die britisch-kanadische Seite behielt diesen Standpunkt bei, da sie auf die Möglichkeit, während des ganzen Jahres Übungen abzuhalten, nicht verzichten wollte. Eine Festlegung auf eine Übungsdauer von 8 Monaten (entsprechend der bisherigen Praxis) erschien ihr im Hinblick auf die Schlagkraft der Truppe nicht vertretbar.

Zu 3.

Die britisch-kanadische Seite hat sich bereit erklärt, Ersuchen der Landesregierung auf Freistellung bestimmter Teilgebiete des Übungsraumes von Übungen zu prüfen. Hierfür käme auch der in Artikel 5 Abs. 3 des Soltau-Lüneburg-Abkommens erwähnte Ständige Ausschuß in Frage.

Im Falle von Notständen würden die Militärdienststellen gern bereit sein, Ersuchen auf Unterbrechung der Übungen unverzüglich wohlwollend zu prüfen. Es war nicht möglich, im voraus eine generelle Zusicherung zu erhalten, daß derartigen Ersuchen der Landesregierung in jedem Fall zumindest zunächst entsprochen würde.

Zu 4.

Die britisch-kanadische Seite hat die deutsche Bitte, Ortschaften nachts nicht mit Panzern und Fahrzeugkolonnen zu durchfahren, im Grundsatz abgelehnt, da Nachtübungen zum Ausbildungsprogramm einer Truppe gehören und nächtliche Fahrten über freies Gelände große Schäden verursachen würden. Die Truppe ist aber bereit, im Einzelfall durch Störung der Nachtruhe besonders betroffene Ortschaften auf Antrag zeitweilig von dem nächtlichen Verkehr mit Panzern usw. auszunehmen, soweit dies mit den Ausbildungserfordernissen der Truppe vereinbar erscheint.

Das Durchqueren von Ortschaften mit Panzern und Fahrzeugkolonnen soll durch den Bau von Umgehungsstraßen weitgehend vermieden werden. Über die Anlegung von Ortsumgehungen berichtet die Anlage zu Abschnitt III Nr. 1.

Zu 5.

Die deutsche Bitte, die „rote" Fläche nicht nur, wie in Artikel 3 des Soltau-Lüneburg-Abkommens vorgesehen, für die Ausbildung von Panzereinheiten bis zur Zugstärke, sondern für die Ausbildung bis zur Schwadronstärke zu benutzen, wird nicht erfüllt. Nach britisch-kanadischer Ansicht, die von deutscher Seite nicht geteilt wird, ist die „rote" Fläche dafür zu klein.

Die Unterredungen mit der britisch-kanadischen Seite haben erkennen lassen, daß ein Entgegenkommen in einigen Besprechungspunkten, wenn überhaupt, nur von Fall zu Fall und nur insoweit möglich sein wird, als es nach britisch-kanadischer Auffassung mit den Ausbildungsbedürfnissen der Truppe vereinbar erscheint. Wesentliche deutsche Wünsche sind ganz oder teilweise abgelehnt worden.

III. Wie bereits im Bericht vom 14. Februar 1962 erwähnt, hat der „Arbeitskreis Soltau-Lüneburg", der sich aus Vertretern der Bundesregierung und der zuständigen Stelle des Landes Niedersachsen zusammensetzt, vier Kommissionen gebildet:

1. Die Kommission „Straßen" hat inzwischen am 7. November 1962 ihre vierte Sitzung gehabt. Über den bis Ende 1962 beendeten Ausbau von Straßen, über weitere Aufträge zum verstärkten Ausbau von Gemeindewegen und -straßen und über weitere Planungen unterrichtet ausführlich die Anlage.

2. Die Kommission „Rote Flächen" hat inzwischen die Grenzbegehung der 6 „roten" Flächen beendet. Dabei haben sich verschiedene, z. T. erhebliche Mängel der Abgrenzung ergeben (Fehlen natürlicher Begrenzungen und damit Gefährdung der benachbarten Flächen, Verlauf in unmittelbarer Nähe schonungsbedürftiger Gebiete, Einbeziehung von kultivierten Ländereien sowie andere unzweckmäßige Grenzziehungen).

   Die Kommission hat ausführliche Empfehlungen für eine zweckmäßigere Abgrenzung der „roten" Flächen gemacht. Ein endgültiger deutscher Vorschlag, der mit der britischen Seite zu besprechen sein wird, ist in Vorberei-

tung. Auch für die Kennzeichnung der Abgrenzung der „roten" Flächen wird Sorge getragen werden.

3. Die Kommission für Maßnahmen zur Verhütung bzw. Eindämmung der Erosion hat als vordringlich die Bekämpfung der Erosionen im Raume Osterheide und Reinsehlen und im Silbergrund bei Hützel, anschließend bei Deimern und Behringen festgestellt.

   Die erhebliche Versandung der Luhe wird auch auf Erosionen in den Panzerübungsgebieten zurückgeführt. Die Kosten einer Grundräumung der Luhe werden zur Zeit ermittelt.

   Für die Sicherungsmaßnahmen im Raume Osterheide sind die erforderlichen Mittel bereits im Rechnungsjahr 1962 zur Verfügung gestellt worden.

4. Die Kommission zum Schutze bzw. zur Auswertung prähistorischer Fundstellen im Übungsgebiet Soltau-Lüneburg hat ihre Aufgaben wie folgt zusammengefaßt:

   1. Topographische Erfassung und Aufnahme der Fundstellen,
   2. Aufstellung einer Dringlichkeitsliste und eines Zeitplanes, wobei mit den Grabungen in den „roten" Flächen begonnen wird,
   3. Ergänzung der Fundstellenkarte für das Gebiet ostwärts der Luhe,
   4. Beschaffung des Personals für die praktischen Arbeiten,
   5. Zusammenstellung der im einzelnen notwendigen Sicherungsmaßnahmen (Schilder, Zäune, Steinwälle),
   6. Durchführung der Notgrabungen und der Kennzeichnung der schutzbedürftigen Objekte,
   7. Fühlungnahme mit der Kommission „Rote Flächen",
   8. Feststellung und Kennzeichnung der Naturdenkmale im Übungsgebiet,
   9. Führung der Verhandlungen mit den britischen Streitkräften.

   Die Arbeiten sind im Rechnungsjahr 1962 erfolgreich angelaufen. Die von den niedersächsischen Dienststellen hierfür angeforderten Mittel sind vom Bundesministerium der Finanzen zur Verfügung gestellt worden.

   Die Auswertung der Ergebnisse dieser Grabungskampagne und die weitere Planung sollen in Kürze in einer weiteren Besprechung der von der Kommission gebildeten eigenen Arbeitsgruppe erörtert werden. Der Arbeitsgruppe gehören hinsichtlich der finanziellen und der archäologischen Seite Vertreter des Bundes an.

IV. Die britischen Militärdienststellen möchten ihre Zusammenarbeit mit den deutschen Behörden bei der Lösung der Probleme, die sich aus der Durchführung militärischer Übungen im Gebiet Soltau-Lüneburg ergeben, fortsetzen und vertiefen. Auch nach Inkrafttreten des Soltau-Lüneburg-Abkommens wird deutscherseits nichts unversucht gelassen werden, eine Überprüfung derjenigen Bestimmungen zu erreichen, deren weitere Anwendung besonders belastend oder unzumutbar ist.

Diejenigen Maßnahmen, die deutscherseits zur Erleichterung der Lage der Bevölkerung ergriffen werden können, werden weiter ausgeführt.

Schröder

Anlage

Beitrag der Kommission „Straßen"

Die Kommission „Straßen" hat am 11. April und am 7. November 1962 Sitzungen in Bispingen abgehalten. Am 6. November 1962 fand in Soltau eine Besprechung mit Vertretern der britischen Streitkräfte statt.

Der im Jahre 1961 eingeleitete verstärkte Ausbau der Gemeindewege

Soderstorf — Evendorf,
Behringen — Volkwardingen,
Bispingen — Scharrl und die
Erneuerung der Luhebrücke im Zuge
der Straße Raven — Wetzen

konnte bis auf kleine Restarbeiten im Jahre 1962 abgeschlossen werden.

Ende des Jahres 1962 wurden die Aufträge zum verstärkten Ausbau der Gemeindewege

Evendorf — Raven — Putensen,
Wetzen — Oertzen und
Deimern — Grasengrund

erteilt.

Im Jahre 1963 wird der verstärkte Ausbau der Straße

Etzen — Dehnsen — Soderstorf und
eines Abschnittes der Verbindung von
Hützel zur Bundesstraße 209

in Angriff genommen werden. Ferner ist im Jahre 1963 der

Bau eines Überführungsbauwerkes über die
Bundesstraße 3 bei Reinsehlen

geplant, um das niveaugleiche Überqueren der Bundesstraße 3 mit Kettenfahrzeugen künftig auszuschließen.

Schließlich soll im Jahre 1963 mit dem Bau eines kombinierten Rad- und Gehweges entlang der Kreisstraße Bispingen — Soderstorf — Raven begonnen werden.

Nachdem die Anpassung der sogenannten roten und blauen Straßen nach Artikel 3 und Artikel 4 des Soltau-Lüneburg-Abkommens an die Bedürfnisse des militärischen Schwerverkehrs im wesentlichen abgeschlossen ist, wurde von der Kommission „Straßen" geprüft, ob auch andere Straßen, die im Rahmen von Übungen und Manövern häufig benutzt und dabei so beschädigt werden, daß der zivile Verkehr erheblich behindert wird, zweckmäßig auszubauen sind. Es sind eine Reihe solcher Straßen ausgewählt und Kostenschätzungen für deren Ausbau eingeleitet worden.

Im Zusammenhang mit dem verstärkten Ausbau von Straßen wird in jedem Fall geprüft, ob es möglich ist, Ortsdurchfahrten durch den Bau von Umgehungsstraßen auszuschalten, damit die Anwohner vom Panzerlärm befreit werden. Auf diese Weise konnte die Ortsdurchfahrt Volkwardingen ausgeschaltet werden. Für die Gemeinden Oertzen und Dehnsen sind Umgehungsstraßen geplant. Die Führung der Umgehungsstraße für die Orte Bispingen und Hützel bedarf noch der Klärung. Die britischen Streitkräfte haben zugesagt, Ortsumgehungen, soweit sie im Einvernehmen mit den britischen Stellen angelegt sind, anstelle der bisherigen Ortsdurchfahrten zu benutzen und die Umgehungsstraßen anstelle der bisherigen Ortsdurchfahrten in das Netz der sogenannten roten oder blauen Straßen gemäß Artikel 3 und Artikel 4 des Soltau-Lüneburg-Abkommens einzubeziehen.

Die vom Bund beschafften zwei Straßenreinigungsmaschinen sind den Landkreisen Soltau und Harburg zum Einsatz auf öffentlichen Straßen, die häufig durch Kettenfahrzeuge verschmutzt werden, übergeben worden.

Um das Be- und Entladen von Panzertransportfahrzeugen ohne Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrs durchführen zu können, sind im Benehmen mit den Streitkräften an zwei Stellen des Gebietes östlich und westlich der Bundesautobahn Ladespuren neben den Straßen vorgesehen. Eine Ladespur im Zuge der Straße Soderstorf — Evendorf ist fertiggestellt.

Mit der Sicherung schienengleicher unbeschrankter Bahnübergänge wird durch die Aufstellung von Warnleuchten an der schienengleichen Kreuzung im Zuge der Zufahrt zum Lager Reinsehlen begonnen.